

**Anlage: projektspezifische kombinierte Bauleistungs-, Montage und Haftpflichtversicherung**  
**Umlage Versicherungskosten**

(Bauvorhaben: Ausbau Klärwerk Rosental, Leipzig)

1. Der Auftraggeber hat eine projektspezifische, kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung (sog. kombinierte Projektversicherung) für alle am Projekt/Bauvorhaben Beteiligten (z. B. Bauherren, Planer/ Fachingenieure, GU, ARGE-Partner u. a.) abgeschlossen.

Im Rahmen dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz für alle im Zusammenhang mit den einzelnen Bauvorhaben des Versicherungsnehmers stehenden Leistungen und Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Grundlage hierfür sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauleistungsversicherung (ABN/ABU) und für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie zusätzliche besonderer Bedingungen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes entsprechend der so genannten „Kombi-Projektpolice“ als eine projektspezifische kombinierte Einzelversicherung.

- 1.1 In dieser Versicherung sind für die **Haftpflichtversicherung** u.a. folgende Deckungssummen vereinbart:

**Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung inkl. Bauherren-Haftpflicht:**

EUR 10.000.000,00 für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

**Planungs-Haftpflichtversicherung:**

EUR 10.000.000,00 für Personenschäden (Versicherungsschutz besteht hierfür im Rahmen der Deckungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung)

EUR 10.000.000,00 für Sach- und Vermögensschäden

Die jeweiligen Deckungssummen stehen je Schadenereignis und höchstens das 3-fache dieser Summe für alle Schäden während der Projektdauer zur Verfügung.

- 1.2 In der **Bauleistungs- und Montageversicherung** gilt als Versicherungssumme die Bau- und Montagesumme des Gesamtprojektes (brutto gemäß DIN 276 (KG 200 bis 700) – einschließlich Kontraktpreis inklusive Fracht, Montage und eventueller Zölle sowie Planungskosten, Ausstattung und Vorführmodelle) des Auftraggebers als vereinbart.
- 1.3 Von diesem Versicherungsschutz werden auch die Leistungen des Auftragnehmers als Mitversichertem mit umfasst. Die wesentlichen Versicherungsbedingungen ergeben sich aus der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellten Versicherungsbestätigung. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Versicherungsvertrag, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung stellt.
- 1.4 Die generellen Selbstbeteiligungen betragen je Schadensfall für die jeweilige Versicherungsart:

<b>Betriebs-Haftpflichtversicherung:</b>	EUR	25.000,00
<b>Umwelt-Haftpflichtversicherung:</b>	EUR	25.000,00
<b>Planungs-Haftpflichtversicherung:</b>	EUR	25.000,00
<b>Bauleistungsversicherung:</b>	EUR	25.000,00

Für die Verpflichtung zur Übernahme der Selbstbeteiligung im Versicherungsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelung zur Verteilung der Leistungsrisiken und die Bestimmungen über die Schadenshaftung.

2. Die Prämie für die kombinierte Projektversicherung einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird durch den Auftraggeber gezahlt. Die Kosten für diese kombinierte Bauleistungs-, Montage und Haftpflichtversicherung werden dem Auftragnehmer pauschal mit **1% der jeweiligen Netto-Schlussrechnungssumme des Auftragnehmers** berechnet. Der Auftragnehmer hat diese Position bei seiner Schlussrechnung als Abzug auszuweisen.

Dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen steht es frei, sich ergänzend zu der vom Auftraggeber abgeschlossenen kombinierten Projektversicherung auf eigene Kosten zusätzlich selbst zu versichern. Eine Anrechnung oder Verrechnung der Kosten einer solchen Versicherung des Auftragnehmers auf die Projektversicherung oder den Umlagesatz findet nicht statt. Der Auftragnehmer versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen in seinem Angebot nicht einkalkuliert sind.

3. Sofern dem Auftraggeber Mehrkosten bezüglich der Versicherungsprämien für die vorgenannte kombinierte Projektversicherung durch Überschreitung des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Fertigstellungstermins durch Verzug des Auftragnehmers aus dieser Versicherung entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die dem Auftraggeber entstehenden Mehrkosten zu erstatten.
4. Durch die vorgenannten Regelungen der Anlage „projektspezifische kombinierte Bauleistungs-, Montage und Haftpflichtversicherung, Umlage Versicherungskosten (Bauvorhaben: Ausbau Klärwerk Rosental, Leipzig)“ werden die Regelungen unter Pkt. 21 der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB Bau der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH) aufgehoben und ersetzt.